



Landratsamt Aschaffenburg
Gesundheitsamt

Handreichung
des Gesundheitsamtes Aschaffenburg



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen

– Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –
Stand: 23.11.2021

1. Wann muss ein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Kindern mit akuten **schweren** Krankheitssymptomen wie

- ❖ Fieber
- ❖ Husten
- ❖ Kurzatmigkeit, Luftnot
- ❖ Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns
- ❖ Hals- oder Ohrenschmerzen
- ❖ (fiebriger) Schnupfen
- ❖ Gliederschmerzen
- ❖ starke Bauchschmerzen
- ❖ Erbrechen oder Durchfall

ist der Besuch einer Einrichtung **nicht** erlaubt.

Ein Besuch der Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn das Kind wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. In jedem Fall muss von dem Kind vor dem Einrichtungsbesuch ein externes negatives Testergebnis vorgelegt werden. Hierzu kann auf folgende Testmöglichkeiten zurückgegriffen werden:

- ❖ PCR-Test beim Kinder- oder Hausarzt (im Rahmen der Krankenbehandlung grundsätzlich kostenlos)
- ❖ PoC-Antigen-Schnelltest (kostenlos im Rahmen der Bürgertestung z.B. im lokalen Testzentrum oder Apotheke)

In jedem Fall muss vor dem Einrichtungsbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden.

Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Einrichtung ab Auftreten der Krankheitssymptome **7 Tage** lang nicht besucht hat.

2. Darf ein Kind mit **leichten**, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) in die Einrichtung?

Bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern ist ein Besuch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich. Bei leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist der Besuch der Einrichtung mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich. Hier ist explizit neben einer möglichen PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltestung, auch ein Selbsttest ausreichend, der von den Eltern entsprechend bestätigt werden muss.



3. Vorgehen beim positiven Covid-19 Fall in der Einrichtung

Tritt in einer Einrichtung ein Infektionsfall auf, melden Sie dies bitte ans Gesundheitsamt.

Bei einem positiven Fall einer Betreuungsperson muss in der Regel die betroffene Gruppe in Quarantäne. Auch ab 2 positiven Fällen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Übertragung während der gemeinsamen Betreuung stattgefunden hat, kann die gesamte Gruppe geschlossen werden. Maßgeblich ist immer der Einzelfall zu beurteilen.

Herrscht in der Einrichtung ein offenes Konzept, kann die ganze Einrichtung von der Quarantänepflicht für 10 Tage betroffen sein. Ab Tag 7 ist eine Freitestung der Kontaktpersonen möglich, sodass ab Tag 8 der Besuch der Einrichtung unter Vorlage des negativen Testergebnisses erfolgen kann.

Die ehemals positiv getestete Person wird nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Beschwerdefreiheit seit 48 h und einem negativen Abschlusstest am Tag 14 aus der Isolation entlassen und darf ohne Vorlage des Testergebnisses in die Einrichtung zurück.

Weitere Informationen:

Nach Ablauf der Quarantäne Ihres Kindes können sich betroffene Eltern unter bescheinigungen@lra-ab.bayern.de eine Absonderungsbescheinigung anfordern. Geben Sie dafür bitte die persönlichen Daten von Ihnen selbst und die Ihres Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Quarantänezeit von/bis) an. Diese dient zur Vorlage beim Arbeitgeber / Schule und kann als Nachweis zur Geltendmachung von Verdienstaussfall genutzt werden.

Zuständig für Entschädigungen bei Verdienstaussfall ist die Regierung von Unterfranken – Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz

Ansprechpartner: Infektionsschutz; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstaussfall

Telefon: 0931 / 380 – 5103

Email: verdienstaussfallcorona@reg-ufr.bayern.de

Erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können und dadurch Verdienstaussfall erleiden, können sich wenden an:

Internet: www.ifsg-online.de

4. Kontaktdaten Gesundheitsamt

Eltern können sich gerne bei offenen Fragen an unser Corona-Service-Center wenden.

Landratsamt Aschaffenburg Gesundheitsamt



Telefonische Erreichbarkeit für Eltern: 06021/394-889

E-Mail-Adresse: terminvergabe-gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de

- ❖ Montag und Mittwoch 8 – 16 Uhr
- ❖ Dienstag und Donnerstag 8 – 17 Uhr
- ❖ Freitag 8 – 12 Uhr